

lichen Rente im Falle der nothwendigen Subhastation und der Fortentrichtung dieser Rente auch während eines Concursees oder einer gerichtlichen Sequestration der abweichenden Meinung, daß Beides nicht zuzugestehen sei.

Endlich aber hat die zweite Kammer ihrem Gutachten über die Rechtsbestimmungen noch den Antrag hinzugefügt:

dabei die Voraussetzung auszusprechen, wie nicht allein andern sich bildenden Creditvereinen, sondern überhaupt denjenigen Vereinen, welche sich als unzweifelhaft gemeinnützig ausweisen und dessen wesentlich bedürfen, gleiche oder ähnliche Begünstigungen gewährt werden mögen,

und den Schlußantrag der ersten Kammer, Seite 156 ihrer Protokolle,

der hohen Staatsregierung die Genehmigung der sich in Sachsen schon gebildet habenden Creditvereine und die Verleihung der ihnen unentbehrlichen, im Vorstehenden angegebenen Rechtsbegünstigungen zu empfehlen, vorausgesetzt, daß dieselben auf Grundlagen errichtet werden, welche neben den übrigen Bedingungen einer zweckmäßigen Organisation solcher Institute, insbesondere den Gläubigern die erforderliche vollständige Sicherheit gewähren,

nicht angenommen.

Nach dieser Darstellung des Ergebnisses der in der zweiten Kammer stattgehabten Verhandlungen geht die Deputation zu dem ihr obliegenden Gutachten über, wobei dieselbe die von der zweiten Kammer bei ihren Beschlüssen beobachtete Ordnung beibehält.

Im Ganzen sind es mit Einschluß der in der jenseitigen Kammer gestellten neuen Anträge sechs verschiedene Punkte, über welche eine Vereinigung zwischen beiden Kammern, — wenn auch nach §. 128 und 131 der Verfassungsurkunde und §. 132 der Landtagsordnung nicht schlechterdings nothig, — doch aber jedenfalls wünschenswerth ist. Zwei derselben beziehen sich auf den Umfang, in welchem Creditinstitute für wünschenswerth gehalten worden, drei dagegen betreffen innere Einrichtungen derselben, namentlich den Amortisationsplan und rechtliche Bestimmungen, einer endlich den oben erwähnten Schlußantrag.

Referent Freiherr v. Friesen: Bei diesem Theil des Berichts habe ich eine Berichtigung beizufügen. Es ist nämlich nach §. 131 der Verfassungsurkunde keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn beide Kammern getheilter Meinung sind, vorher auch bei bloßen Begutachtungsgegenständen ein Vereinigungsverfahren abgehalten werden müsse und daß erst dann, wenn in diesem Vereinigungsverfahren beide Kammern noch getheilte Meinung bleiben, zwei Schriften mit besondern Gutachten an die Staatsregierung abgelassen werden können. Es kann also über die Nothwendigkeit eines Vereinigungsverfahrens kein Zweifel obwalten, und insofern jetzt nicht von der geehrten Kammer darüber etwas Anderes beliebt werden sollte, würde ich auch keine Fragstellung über diesen Theil des Berichts beantragen, sondern gleich zu Punkt I übergehen können.

I.

Bei dem ersten Punkte, nämlich bei dem Antrage der zweiten Kammer,

bei Einführung eines landwirthschaftlichen Creditsystems in den Erblanden den bäuerlichen Grundbesitz mit einzuschließen.

wird ein Rückblick auf die Verhandlungen in beiden Kammern und auf die Beweggründe, aus welchen der abweichend scheinende Beschluß der ersten Kammer hervorgegangen, zeigen, daß die wirkliche Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern nicht so groß ist, daß eine Vereinigung über diesen Punkt nicht zu hoffen wäre.

Daß der nun von beiden Kammern fast ganz einstimmig (nur eine einzige Stimme erklärte sich dagegen) anerkannte Satz — daß die Begründung eines Creditsystems für den ländlichen Grundbesitz in Sachsen wünschenswerth sei, — weder von der Staatsregierung, noch von der ersten Kammer, noch auch von ihrer berichterstattenden Deputation bloß in Beziehung auf die Rittergüter und in deren alleinigem Interesse verstanden worden sei, solches geben der Deputationsbericht und die Verhandlungen der ersten Kammer, so wie die wiederholten Erklärungen der Organe der Staatsregierung in beiden Kammern zur Gnüge zu erkennen. Die erste Kammer drückte dieses deutlich genug dadurch aus, daß sie ihre Ueberzeugung von der Nützlichkeit eines Creditsystems für den ländlichen Grundbesitz nicht nur ganz in der Allgemeinheit, ohne Vorbehalt und Einschränkung aussprach, sondern auch noch überdies das Gutachten hinzufügte,

daß die Einführung des Creditsystems in Sachsen für den bäuerlichen Grundbesitz im Allgemeinen ebenfalls wünschenswerth erscheine,

ein Zusatz, welchen sie nach dem obigen allgemeinen Urtheile gar nicht für nothig gehalten haben würde, wenn nicht in dem allerhöchsten Decrete vom 15. December 1842 und dessen Beilage sub C die Frage enthalten gewesen wäre, ob ein Creditsystem für den ritterschaftlichen Grundbesitz insbesondere, mithin vorzugsweise, oder mehr noch als für den bäuerlichen Grundbesitz wünschenswerth und nothwendig sei, und wenn nicht drei verschiedene der Deputation überwiesene Petitionen den Wunsch nach Creditvereinen auch für das bäuerliche Grundeigenthum besonders zu erkennen gegeben hätten.

In derjenigen Allgemeinheit, in welcher die Ständeversammlung nach dem allerhöchsten Decrete die gegenwärtige Frage zu beantworten hatte, konnte die erste Kammer auch gar nicht behaupten und hat nicht behauptet, daß bei dem ritterschaftlichen Grundbesitz ein größeres Bedürfnis von Creditinstituten vorhanden sei, als bei andern Arten des ländlichen Grundbesitzes, oder daß Anstalten der Art für eine Art des ländlichen Grundbesitzes nützlicher seien, als für eine andere Art.

Wenn demungeachtet in der Erörterung dieser wichtigen und in Sachsen neuen Frage hin und wieder Zweifel und Bedenken laut wurden, so bezogen sich diese nicht auf die allgemeine Frage über Bedürfnis und Nützlichkeit, sondern nur auf die künftige Ausführung einer an sich für wünschenswerth anerkannten Anstalt, auf die Einrichtungen, welche einer solchen Anstalt zu geben sein möchten und auf die Folgen und Wirkungen, welche aus Anstalten dieser Art in besondern Fällen hervorgehen könnten.

Haben auch die erste Kammer im Laufe ihrer Berathung und die berichterstattende Deputation in ihrem Berichte einige Zweifel und Bedenken angedeutet, welche es, die Creditvereine gleich Anfangs in einem weitern Umfange einzuführen, zu widerathen schienen, so ist doch einerseits nirgends behauptet worden,